

beitrittstfähig, nicht aber beitriftspflichtig: Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind, Begräbnißgebäude, Ueberbrückungen der Flüsse und diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Geräthschaften und Maschinen, welche mit den Gebäuden, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt sind und die Beilage sub I. zum Gesetze als zutrittstfähig bezeichnet, z. B. sämtliche Motoren u. s. w. Als nicht beitriftstfähig sind in §. 5. die Gebäude bezeichnet, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfters translocirt werden, solche ausgenommen, welche länger als drei Jahre bestehen sollen oder stehen bleiben und welche versicherungspflichtig sind, während nach §. 6. Versicherungsobjecte, deren Werth unter 10 Thlr. beträgt, weder beitriftspflichtig noch beitriftstfähig sind. Die Beitriftspflichtigkeit erstreckt sich auch auf die bisher von der Versicherung ausgeschlossen Ziegelbrennöfen und damit zusammenhängenden Gebäude. Die Anmeldung zur Versicherung hat, was die hiesige Stadt anlangt, bei dem Rathe entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erfolgen und liegt die Verpflichtung zur Anmeldung nach §. 18. ob:

bei versicherungspflichtigen Privatgebäuden sammt Zubehör dem Eigenthümer, oder dem gesetzlich oder besonders ernannten Stellvertreter (Vormund, Ehemann, Bevollmächtigten 2c.) desselben, bei den unter Sequestration befindlichen, versicherungspflichtigen Objecten dem Eigenthümer unter hinzutretender Autorisation des Richters der Sache, bei den zu einer Concurssmasse gehörigen dergleichen dem Gütervertreter unter Concurss des Concurssrichters.

Wegen neuer Gebäude ist die Anmeldung binnen längstens 14 Tagen, von Zeit der Vollendung des Baues an gerechnet, und jedenfalls noch vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes zu bewirken (§. 19), kann aber auch früher und schon von der Zeit an, wo der Bau mit obrigkeitlicher Genehmigung in Angriff genommen worden, bewirkt werden, es hat jedoch in diesem Falle vor der Ingebrauchnahme und spätestens 14 Tage nach der Vollendung eine zweite Anmeldung stattzufinden. (§. 21.)

Ein Gleiches gilt auch für solche, an bereits versicherten Gebäuden 2c. in Folge von Anbauen oder sonstigen Baulichkeiten eingetretenen Veränderungen, durch welche entweder der Zeitwerth des Versicherungsobjectes sich erhöht, oder die Beitriftsklasse, in welcher dasselbe bisher bestanden, sich geändert hat. (§. 20.) In Ansehung der bloß beitriftstfähigen Objecte kann die Anmeldung beliebig vorgenommen werden, bei Geräthschaften und Maschinen muß der Anmeldung auch ein specielles Verzeichniß der neu und beziehentlich anderweit zu catastrirenden Gegenstände mit Angabe ihrer Zahl und ihrer Bestimmung, sowie der Catastrnummern und Buchstaben der Gebäude, in welchen sich die Versicherungsgegenstände befinden, in doppelten Exemplaren beigelegt sein. Die Verzögerung der Anmeldung zieht eine nach Höhe des vierfachen Betrages der der Brandversicherungsklasse entzogenen Brandversicherungsbeiträge zu bemessende Geldbuße nach sich, und wird für nicht angemeldete Neubauten und Bauveränderungen im Brandfalle eine Brandentschädigung nicht gewährt. Bauveränderungen, wie Neubau vor-

schriftsmäßiger Essen an Stelle geschleifter oder auf Holz gefattelter Essen, Auflegung harter an Stelle weicher Dachung, gewähren, abgesehen von etwaiger Erhöhung des Zeitwerths, noch den Vortheil, daß sie die Beitriftshöhe für das betreffende Gebäude nicht unwesentlich vermindern. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen zur Baurevision und zur Versicherung ganz verschiedene sind und die Bewirkung der Einen nicht auch zugleich für die Andere Wirksamkeit hat. Bef. vom 1. Septbr. 1864.

**57.** Regulativ, das städtische Pulverhaus an der Forststraße und seine Benutzung betreffend. §. 1. Das städtische Pulverhaus ist der Niederlagsraum für alle das Gewicht von 4 Pfund übersteigenden Quantitäten von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen Präparaten, die in hiesiger Stadt sich befinden, mit Ausnahme derer, welche der Militärverwaltung angehören. §. 2. Das Einbringen dieser Stoffe in das Pulverhaus und das Entnehmen derselben aus ihm hat im Beisein eines Polizeiofficianten zu geschehen, der vorkommendensfalls vom Stadtrath mit Auftrag hierzu versehen wird und das Auf- und Zuschließen der zum Pulverhausgrundstück gehörigen Schlösser, zu denen besondere Schlüssel von Niemanden geführt werden dürfen, persönlich besorgt. §. 3. Das Betreten des Pulverhausgrundstücks ist auf die Zeit der Tageshelle beschränkt. §. 4. Etwaige zum Einbringen der Stoffe in das Pulverhaus oder zum Entnehmen derselben aus ihm beauftragte Personen haben auf Verlangen ihren Auftrag nachzuweisen. §. 5. Bei seiner Thätigkeit im Pulverhausgrundstück hat Jeder die nach allgemeinen Regeln erforderliche Vorsicht zu beobachten, damit eine Entzündung der Stoffe im Pulverhaus aus irgend welcher Ursache nicht erfolgen kann. Künstliches Licht darf nicht in das Pulverhausgrundstück, eiserne oder stählerne Werkzeuge, Gewehre, Waffen, Feuerzeug aller Art dürfen nicht in das Pulverhaus selbst eingebracht werden; beim Eintritt in dieses sind die darin befindlichen Haarschuhe anzuziehen. Die Gefäße mit Pulver sind im Pulverhausgrundstück stets sorgsam zu handhaben; schwere Körper, namentlich Tonnen mit Pulver, in demselben niemals zu rollen oder zu schleifen, sondern jederzeit zu tragen. Im Pulverhausgrundstück oder Pulverhaus selbst verstreutes Pulver ist sogleich zusammenzulehren und mit den Händen aufzunehmen. Beim Einbringen oder Entnehmen von Pulver gebrauchte Decken sind nach gemachtem Gebrauche sogleich außerhalb des Pulverhausgrundstücks und womöglich windabwärts von demselben abzustäuben. Etwaigen besonderen Weisungen des §. 2. erwähnten Polizeiofficianten ist unweigerlich nachzugehen. §. 6. Quantitäten von Pulver unter 10 Pfund sind in gut schließenden blechernen Büchsen oder in hölzernen, festschließenden Kisten und Tonnen, die nur mit hölzernen, kupfernen, messingenen oder verzinneten Nägeln zugeschlagen sein dürfen, Quantitäten von Pulver über 10 Pfund in guten, vollkommen dichten Tonnen verpackt in das Pulverhaus einzubringen. Quantitäten von Schießbaumwolle überhaupt aber in fester Verpackung und in mit Staniol verwahrten Holzkisten. §. 7. Die Fasttage muß mit dem Namen des Eigenthümers